

Wien, im Dezember 2024

## **Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Verjährung der Ansprüche gegen gegnerischen Haftpflichtversiche- rer bei späterer Reparatur**

Ein Mitglied wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Das Fahrzeug eines Kunden wurde im August 2021 beschädigt, die Reparatur erfolgte erst im Juli 2024. Die Rechnung wurde gar erst im September 2024 ausgestellt und an den Versicherer weitergeleitet, der sich auf Verjährung des Haftungsanspruches beruft. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende unverbindliche Rechtsmeinung ab:

*(...) die Verjährung von Schadenersatzansprüchen (und um solche geht es ja gegen einen gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer) tritt 3 Jahre nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers ein. Dass ein Schaden eingetreten ist und wer der Schädiger ist, weiß der Geschädigte idR im Unfallszeitpunkt, die Judikatur geht daher davon aus, dass alle relevanten Punkte für den Beginn der Verjährungsfrist erfüllt sind. Im Sinne einer sogenannten „gemäßigten Einheitstheorie“ bilden sowohl die bereits entstandenen Erstschäden als auch zukünftige, voraussehbare Folgen eine Einheit, dh. der Geschädigte muss, soweit er nicht die Leistungsklage erheben kann, eben auf Feststellung der Haftung für die zukünftigen Schäden klagen.*

*Insofern wird sich ein Versicherer bei der geschilderten Situation wohl zu Recht auf Verjährung des Schadenersatzanspruches berufen.*

### Rückfragen:

*Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten*

*Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien*

*Tel: +43 5 90900 5085*

*rss@wko.at*